



ARBEITSSICHERHEIT SCHWEIZ
Schweizerischer Verein
für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

STATUTEN

Fassung vom 6. Juni 2013

Arbeitssicherheit Schweiz
Mainaustrasse 30
8008 Zürich
Postfach 8034 Zürich

Tel 044 388 71 81
Fax 044 388 71 80
info@arbeitssicherheitschweiz.ch
www.arbeitssicherheitschweiz.ch

I. RECHTSPERSÖNLICHKEIT

Artikel 1

- ¹ Der Schweizerische Verein für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist eine Körperschaft im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Der Sitz befindet sich bei der Geschäftsstelle.

II. ZWECK

Artikel 2

- ¹ Der Verein fördert die Erarbeitung, die Umsetzung und die Weiterentwicklung einer Branchenlösung mit modularem Aufbau gemäss der "Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit" (EKAS-Richtlinie Nr. 6508).
- ² Der Verein kann sich im Rahmen seines Zieles an privatrechtlichen Unternehmungen, an Stiftungen und weiteren Organisationen beteiligen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Die Mitgliedschaft im Verein steht allen Institutionen in der Schweiz offen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, namentlich Bundesstellen, Kantonen, Städten, Gemeinden, Zweckverbänden, Schulen, Heimen und sozialen Institutionen, Beschäftigungsprogrammen, sowie anderen Institutionen im öffentlichen Bereich. Organisationen und Betriebe mit Tätigkeiten in anderen Bereichen können ebenfalls Mitglied des Vereins werden.

Artikel 4

Gestützt auf ein Beitrittsgesuch erfolgt die Aufnahme in den Verein durch den Vorstand.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit Ablauf einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nach Eintreffen der schriftlichen Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle auf Ende des Kalenderjahres
- b) infolge Ausschluss durch Entscheid des Vorstandes

Artikel 6

Gegen Beschlüsse des Vorstandes über die Mitgliedschaft (Verweigerung der Aufnahme oder Ausschluss) kann innert einem Monat Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden.

IV. ORGANE

Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Mitgliederversammlung

Artikel 8

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.
- 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder werden von diesem auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Artikel 9

- 1 Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Er verschickt die Einladung mindestens drei Wochen vorher.
- 2 Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.
- 3 Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung sind jeweils bis Ende Februar dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Artikel 10

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a die Änderung der Statuten
- b die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
- c die Wahl der Revisionsstelle
- d die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- e die Genehmigung der Jahresrechnung
- f die Festsetzung der Beiträge
- g der Entscheid über Beschwerden betreffend die Mitgliedschaft gemäss Artikel 4 und 5
- h die Auflösung des Vereins

b) Vorstand

Artikel 11

- 1 Der Vorstand leitet den Verein und ist verantwortlich für das Erreichen des Vereinszieles.
- 2 Ihm kommen alle Kompetenzen zu, soweit sie nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- 4 Der Vorstand bestimmt die Geschäftsstelle.
- 5 Die Vorstandsmitglieder sind jeweils auf vier Jahre gewählt.
- 6 Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement, das die Aufgaben und Kompetenzen der Organe regelt.

Artikel 12

Die folgenden Verbände können der Mitgliederversammlung Personen zur Wahl in den Vorstand vorschlagen: Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband, Curaviva – Verband Heime und Institutionen Schweiz, VPOD.

c) Revisionsstelle

Artikel 13

- 1 Der Verein unterzieht sich freiwillig der Revision durch eine unabhängige Revisionsstelle. Die Revisionsstelle wird auf vier Jahre gewählt.
- 2 Sie prüft die Rechnung und Rechnungslegung des Vereins auf ihre Gesetzmässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit.
- 3 Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. GESCHÄFTSSTELLE

Artikel 14

Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind namentlich:

- ^a Koordination der Arbeiten für die Erarbeitung, Umsetzung und Weiterentwicklung der modularen Branchenlösung gemäss EKAS - Richtlinie für die Vereinsmitglieder.
- ^b Administration der Mitglieder und Führung des Rechnungswesens.
- ^c Vorbereitung und Protokollführung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes.

VI. FINANZEN

Artikel 15

- ¹ Der Verein finanziert sich insbesondere durch Eintrittsbeiträge, Jahresbeiträge und Dienstleistungen.
- ² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ³ Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

VII. ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 16

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Artikel 17

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- ² Die auflösende Versammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu befinden.
- ³ Ein allfälliges Restvermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Diese Statuten sind am 6. Juni 2013 von der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) revidiert worden und treten sofort in Kraft.

Zürich, 6. Juni 2013

Der Präsident

Ernst Sperandio

Der Geschäftsführer

Stefan Kuchelmeister